



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 31.07.2015

2015/194
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.08.2015	

Betreff

Bestellung eines Bürgerbeauftragten

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beruft Herrn Volker Hilgenstock für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 als ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten der Stadt Castrop-Rauxel. Der Bürgermeister wird beauftragt, von Herrn Hilgenstock die Zustimmung zur Berufung einzuholen.
2. Der Rat der Stadt wählt Herrn Volker Hilgenstock als Sachkundigen Bürger im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) NRW in den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtteilentwicklung. Er erhält gemäß § 33 GO NRW für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Pauschalbetrag (Ersatz seiner Auslagen) in Höhe von 50 € monatlich. Die Bestimmungen zur Gewährung von Sitzungsgeldern bleiben hiervon unberührt. Herr Hilgenstock kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vor Ablauf des Jahres von sich aus die ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgerbeauftragter aufgeben. Dem Rat der Stadt steht es ebenfalls ohne Angabe von Gründen jederzeit frei, vor Ablauf des Jahres Herrn Hilgenstock von der ehrenamtlichen Tätigkeit freizustellen. Die Monatspauschale ist in diesem Fall anteilig zu kürzen.
3. Organisatorische Einzelheiten über die ehrenamtliche Tätigkeit werden zwischen dem Bürgermeister und dem Bürgerbeauftragten vereinbart.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 grundsätzlich die Bestellung eines ehrenamtlich tätigen Bürgerbeauftragten beschlossen. Das Amt hatte zuletzt Herr Heinrich Strauß bekleidet. Seit 01.01.2014 ist die Funktion des Bürgerbeauftragten vakant.

Es wird vorgeschlagen, den ehemaligen Leiter des Jugendamtes, Herrn Volker Hilgenstock, zum Bürgerbeauftragten zu bestellen. Herr Hilgenstock besitzt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Verwaltung umfassende Kenntnisse der Verwaltungsabläufe. Seine Bestellung vom Bürgerbeauftragten der Stadt Castrop-Rauxel soll mit Wirkung vom 01.10.2015 für zunächst ein Jahr erfolgen.

Herr Hilgenstock soll auch als Sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Stadtteilentwicklung gewählt werden.

Da es sich bei der Position des Bürgerbeauftragten um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, hat die Person gemäß § 33 GO NRW Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Verwaltung schlägt vor, aus Vereinfachungsgründen eine Pauschale in Höhe von 50 € monatlich zu gewähren. Die Höhe orientiert sich an der Aufwandsentschädigung, die den ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen gewährt wird. Hinzu kommt das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Stadtteilentwicklung in Höhe von zurzeit 27,30 € je Sitzung. Ausgehend von vier Sitzungen pro Jahr entstehen Aufwendungen in Höhe von ca. 710 €. Die Mittel werden aus dem Budget zur Verfügung gestellt.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	710 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	710 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 11.01.542800
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	710 €	710 €	710 €	710 €	2.840€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

X gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.